S 1 VS 1167/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	6.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 VS 1167/21
Datum	28.11.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 VS 3576/22
Datum	21.03.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 28.Â November 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Zwischen den Beteiligten sind Fahrtkostenerstattungen im Zusammenhang mit einer beim KlÃ¤ger anerkannten WehrdienstbeschÃ¤digung nach dem Gesetz Ã¼ber die Versorgung fÃ¼r die frÃ¼heren Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz [SVG]) umstritten.

Bei dem im Jahr 1976 geborenen KlÃ¤ger, der von Juli 1997 bis Februar 1998 als Wehrpflichtiger seinen Dienst bei der Bundeswehr leistete, erkannte die Beklagte zu 1. durch Bescheid vom 24.Â April 1998 und das Versorgungsamt U1 (VA) durch Bescheid vom 17.Â Juni 1998 â□□ReizzustÃ¤nde des Nervenwurzelgeflechts des rechten Armesâ□□ als Folgen der WehrdienstbeschÃ¤digung an. Die GewÃ¤hrung einer BeschÃ¤digtengrundrente wurde abgelehnt, weil eine Minderung der

ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) in rentenberechtigendem Umfang von wenigstens 25 vom Hundert (v. H.) nicht erreicht sei. In AusfÃ¼hrung des Urteils des Sozialgerichts Ulm (SG) vom 20. April 2000 im Verfahren S 5 VS 2267/98 stellten die Beklagte zu 1. und das VA durch Bescheide vom 15.Â August 2000 und 12.Â MÃ¤rz 2001 als SchÃ¤digungsfolgen ein â□□Impingementsyndrom der rechtenÂ Schulter bei chronischer Bursitis subdeltoidea rechtsâ□□ fest. Eine MdE in rentenberechtigendem Umfang von wenigstens 25 v. H. werde nicht erreicht. Die Beklagte zu 1. bewertete die SchÃ¤digungsfolgen mit einer MdE von 10Â v. H..

Am 14. Dezember 2016 beantragte der KlÃ¤ger die Erstattung von Taxifahrten zur â□□P1â□□ E1 am 3. Dezember 2016 (vgl. Blatt 2 der Verwaltungsakten der Beklagten zu 2.) und legte Quittungen vom 8. Dezember 2016 Ã¼ber 7,30 â□¬ und 6,10 â□¬ vor.

Am 22. Dezember 2016 beantragte der KlÃ¤ger die Erstattung folgender Fahrtkosten:
Â

Datum	Ort	Zahl der Termine	einfache Kilometer
Â	Therma D1	10	17
Â	Therme D1	8	17
Â	Therma D1	4	17
24.11.2016	P1	1	2
18.11.2016	P1	1	2
15.06.2016	S1	1	6
06.07.2016	S1	1	6
07.07.2016	S1	1	6
05.09.2016	S1	1	6
23.11.2016	S1	1	6
07.12.2016	S1	1	6
12.12.2016	S1	1	6
01.12.2016	P1	1	2
05.12.2016	P1	1	2

Weiter wurde vorgelegt ein â□□Botenbonâ□□ der S2apotheke E1 Ã¼ber 5,47 â□¬ und eine Quittung des S1 Ã¼ber eine 2,50 â□¬ fÃ¼r eine â□□Bescheinigungâ□□.

Mit Bescheid vom 12. Januar 2017 gewÃ¤hrte die Beklagte zu 2. Fahrtkostenerstattung wie folgt:

Fahrtkosten Therme D1 (6. Juli 2016 bis 23. November 2016), 22 Fahrten (16,8 km x 0,20 â□¬ x 44), insgesamt 147,84 â□¬
Fahrtkosten zu S1 am 12. Dezember 2016 (5,5 km x 0,20 â□¬ x 2), insgesamt 2,20Â â□¬
Fahrtkosten zu â□□P1â□□ E1 (24. November 2016 bis 22. Dezember 2016), 7 Fahrten (1,1 km x 0,20 â□¬ x 14), insgesamt 3,08 â□¬

Gegen den Bescheid erhob der KlÃ¤ger Widerspruch.

Mit Schreiben vom 17. Januar 2017 wies die Beklagte zu 2. darauf hin, dass gegen den Bescheid vom 12. Januar 2017 Widerspruch erhoben werden kÃ¶nne.

Mit Bescheid vom 22. Februar 2017 erstattete die Beklagte zu 2. Fahrtkosten wie folgt:

Nacherstattung Fahrtkosten Therme D1 (12. Juli 2016 bis 23. November 2016), insgesamt 1,76 â¬
â€P1â€ 24. November 2016 bis 22. Februar 2017, insgesamt 2,52 â¬
S1 15. Juni 2016, 6. Juli 2016 und 12. Dezember 2016, insgesamt 7,20Â â¬.

Mit Schreiben vom 7. MÃ¤rz 2017 fÃ¼hrte die Beklagte zu 2. aus, dass hinsichtlich des Fahrtkostenantrages vom 14. Dezember 2016 die Fahrten mit dem Taxi am 3. Dezember 2016 und 8. Dezember 2016 zur P1 E1 nicht erstattet werden kÃ¶nnten. Es lÃ¤gen fÃ¼r beide Fahrten keine Verordnungen fÃ¼r eine BefÃ¶rderung mit dem Taxi vor. Der 8. Dezember 2016 sei bereits aufgrund des Fahrtkostenantrages vom 22. Dezember 2016 erstattet worden. FÃ¼r den 3. Dezember 2016 erfolge keine Erstattung, da zusÃ¤tzlich kein Nachweis Ã¼ber den Termin vorliege. Nach telefonischer RÃ¼cksprache mit dem Leistungserbringer habe der Termin nicht bestÃ¤tigt werden kÃ¶nnen.

FÃ¼r die Fahrten zur Therme D1 seien zunÃ¤chst 16,8 km x 0,20 â¬ x 44 Fahrten, insgesamt 147,84 â¬ erstattet worden. Weiter sei eine Nacherstattung von 0,2 km x 0,20 â¬ x 44 Fahrten, insgesamt 1,76 â¬ erfolgt.

FÃ¼r die Fahrten zur P1 E1 sei eine Erstattung der Fahrten am 24. November 2016, 28. November 2016, 1. Dezember 2016, 5. Dezember 2016, 8. Dezember 2016, 15. Dezember 2016 und 22. Dezember 2016 erfolgt, dementsprechend zunÃ¤chst 1,1 km x 0,20 â¬ x 14 Fahrten, insgesamt 3,08 â¬. Die Nacherstattung habe sich auf 0,9 km x 0,20 â¬ x 14 Fahrten, insgesamt also 2,52 â¬ belaufen. Der Termin in der P1 E1 am 18. November 2016 habe nach RÃ¼cksprache mit dem Leistungserbringer nicht bestÃ¤tigt werden kÃ¶nnen. FÃ¼r diesen Termin liege kein Nachweis vor.

FÃ¼r die Termine bei S1 am 15. Juni 2017 und 6. Juli 2017 wurden 6,0 km x 0,20Â â¬ x 4 Fahrten, insgesamt 4,80 â¬ erstattet. Die Fahrten am 7. Juli 2016, 5. September 2016 und 23. November 2016 zu S1 wÃ¼rden nacherstattet. FÃ¼r den 12. Januar 2017 seien 5,5 km x 0,20 â¬ x 2 Fahrten, insgesamt 2,20 â¬ erstattet worden. Es bestehe eine Ãberzahlung von 6,0 km x 0,20 â¬ x 2 Fahrten, insgesamt 2,40 â¬.

Hinsichtlich der Auslagenabrechnung vom 22. Dezember 2016 kÃ¶nne eine Erstattung der BotengebÃ¼hr von 5,47 â¬ fÃ¼r die Arzneimittellieferung und die GebÃ¼hren fÃ¼r die privat ausgestellten Bescheinigungen von S1 nicht erfolgen. Es handele sich bei beiden BetrÃ¤gen um keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung.

BezÃ¼glich der Fahrtkostenabrechnung vom 28. Dezember 2016 sei darauf

hinzuweisen, dass der KlÃ¤ger am 28. Dezember 2016 bei O1 zur ambulanten Behandlung einer MittelfuÃfraktur gewesen sei. Fahrten zu ambulanten Behandlungen kÃ¶nnten nur unter bestimmten Voraussetzungen von der gesetzlichen Krankenversicherung Ã¼bernommen werden. Keine dieser Voraussetzungen sei beim KlÃ¤ger erfÃ¼llt. Eine Erstattung der Fahrtkosten im Zusammenhang mit dem Versorgungsleiden kÃ¶nnen nicht gewÃ¤hrt werden. Dieser Antrag werde zur Zeit noch geprÃ¼ft. Sollte zu Gunsten des KlÃ¤gers entschieden werden, kÃ¶nnte eine Nacherstattung der Kosten erfolgen. FÃ¼r den Termin am 11. Januar 2017 werde noch die Quittung im Original benÃ¶tigt, sobald diese vorliege, kÃ¶nne eine Erstattung erfolgen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14. Juni 2017 wies die Beklagte zu 2.) die WidersprÃ¼che gegen die Bescheide vom 12. Januar 2017 und 17. Januar 2017 zurÃ¼ck. Insgesamt seien 22 Hin- und RÃ¼ckfahrten nach D1 (17 km x 0,20 â¬ x 44 = 149,60 â¬) erstattet worden (am 12.Â Januar 2017 147,84 â¬ und am 22. Februar 2017 1,76 â¬). FÃ¼r 14 Hin- und RÃ¼ckfahrten zur Krankengymnastik (2 km x 0,20 â¬ x 14) seien insgesamt 5,60 â¬ erstattet worden, davon am 12. Januar 2017 3,08 â¬ und am 22. Februar 2017 2,52 â¬. FÃ¼r Fahrten zur Praxis S1 seien 6 Hin- und RÃ¼ckfahrten (6 km x 0,20 â¬ x 6) zu erstatten. TatsÃ¤chlich gezahlt worden seien 2,20 â¬ am 12. Januar 2017 und 7,20 â¬ am 22. Februar 2017, sodass 2,20 â¬ zu viel erstattet worden seien.

Die Fahrten am 3. und 8. Dezember 2016 mit dem Taxi zur Physiotherapieeinrichtung hÃ¤tten mangels Verordnung nicht erstattet werden kÃ¶nnen. Die Anwesenheit am 3. Dezember 2016 habe die Einrichtung nicht bestÃ¤tigen kÃ¶nnen. FÃ¼r die Anwesenheit am 18.Â November 2016 liege kein Nachweis vor, der Termin sei vom Leistungserbringer nicht bestÃ¤tigt worden. Die beantragte BotengebÃ¼hr fÃ¼r Arzneimittel und private Ã¤rztliche Bescheinigung sei nicht zu erstatten gewesen, da es sich nicht um Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung handele. Auch Fahrten zum Arzt zur Abholung eines Rezeptes seien nicht erstattungsfÃ¤hig.

Die Vorschriften fÃ¼r die Leistungen, zu denen die Krankenkasse ihren Mitgliedern verpflichtet ist, wÃ¼rden entsprechend fÃ¼r die Leistungen nach dem BVG gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimme. BeschÃ¤digte hÃ¤tten bei Behandlung des SchÃ¤digungsleidens Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung ohne Zuzahlung, bei Behandlung anderer Leiden richte sich der Anspruch auf Fahrtkostenerstattung ausschlieÃlich nach den Vorschriften des Krankenversicherungsrechtes.

Am 21. Juni 2017 hat der KlÃ¤ger Klage beim Sozialgericht Ulm (SG) erhoben, die zunÃ¤chst unter dem Aktenzeichen S 2 KR 1900/17 gefÃ¼hrt worden ist. Fahrtkosten fÃ¼r Samstag, den 3. Dezember 2016 seien von ihm zu keinem Zeitpunkt beantragt worden. Beantragt worden seien die Fahrtkosten fÃ¼r die Hin- und RÃ¼ckfahrt zur Physiotherapie am Donnerstag, den 8. Dezember 2016. DafÃ¼r seien zwei Taxi-Quittungen eingereicht worden. Eine davon sei auf dem Amaturenbrett geschrieben worden, sodass der Taxifahrer als Zeuge zu laden sei, dass die Fahrt am 8. Dezember 2016 und nicht am 3.Â Dezember 2016

stattgefunden habe.
Â
Durch PrÃ¤sidiumsbeschluss vom 20. April 2021 ist das Verfahren dem Sachgebiet â□□VSâ□□ zugeordnet und unter dem Aktenzeichen S 1 VS 1167/21 fortgefÃ¼hrt worden. Weiter hat das SG die Bundesrepublik Deutschland als weitere Beklagte ins Rubrum aufgenommen.

Mit Urteil aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung vom 28. November 2022, zu der Vertreter beider Beklagten, nicht aber der KlÃ¤ger erschienen war, hat das SG die Klage abgewiesen. Dabei ist es von folgendem Klageantrag ausgegangen:

Die Bescheide der Beklagten vom 12. Januar 2017 und 22. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Juni 2017 abzuÃ¤ndern und die vollstÃ¤ndigen Fahrtkosten zu erstatten.
Die Beklagte zu verurteilen eine detaillierte GesamtÃ¼bersicht der letzten 2 Jahre seit Klageeinreichung zu erstellen, aus welcher ersichtlich wird, wie jede einzelne Fahrtstrecke abgerechnet ist und hierbei zu vermerken, wann und in welcher HÃ¶he diese erstattet wurde.
Die noch nicht erstatteten BetrÃ¤ge aus Ziffer 2.) zu erstatten.

Die Klage sei bereits unzulÃ¤ssig, da der KlÃ¤ger mit der vorliegenden Leistungsklage keinen konkreten Betrag, sondern lediglich die volle Erstattung der Fahrtkosten geltend gemacht habe. Dabei komme der Erlass eines Grundurteils nicht in Betracht, da nicht einzelne Elemente der Berechnung streitig seien. Im Ã□brigen sei die Klage aber auch unbegrÃ¼ndet. Soweit der KlÃ¤ger davon auszugehen scheine, dass die Fahrtkosten mit 0,30 â□¬ je Kilometer und nicht nur mit 0,20Â â□¬ zu vergÃ¼ten seien, habe er hierauf keinen Anspruch. Hinsichtlich des Fahrtkostenantrags vom 14. Dezember 2016 sei festzustellen, dass keine Verordnung fÃ¼r eine Taxifahrt vorliege, weshalb diese nicht zu erstatten sei. Die regulÃ¤re Fahrtkostenerstattung fÃ¼r den 8. Dezember 2016 habe der KlÃ¤ger bereits erhalten. Der Termin am 3. Dezember 2016 habe nicht durch den LeistungstrÃ¤ger bestÃ¤tigt werden kÃ¶nnen. Auch der Termin zur physiotherapeutischen Behandlung am 18.Â November 2016 habe nicht bestÃ¤tigt werden kÃ¶nnen. Zutreffend habe die Beklagte im Ã□brigen darauf hingewiesen, dass eine Ã□bernahme der Botenkosten und der privat ausgestellten Bescheinigung nicht mÃ¶glich sei. Hinsichtlich der Fahrtkostenabrechnung vom 28. Dezember 2016 sei ein Zusammenhang mit einer anerkannten WDB-Folge nicht ersichtlich oder vorgetragen. Hinsichtlich des 11. Januar 2017 fehle weiterhin die Quittung im Original. Soweit der KlÃ¤ger im Ã□brigen mit seiner Stufenklage einen Auskunftsanspruch verfolge, sei ein entsprechender Anspruch bereits nicht ersichtlich. Der Antrag Ziffer 3.) sei ebenfalls nicht beziffert und daher ebenfalls unzulÃ¤ssig.

Am 11. Dezember 2022 hat der KlÃ¤ger beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) beantragt, alle durch das SG am 28. November 2022 erlassenen Urteile fÃ¼r ungÃ¼ltig zu erklÃ¤ren und die Verfahren einem anderen SG zuzuweisen, da sein Vertrauen in das SG Ulm massiv erschÃ¼ttert sei. Es hÃ¤tten mÃ¼ndliche Verhandlungen stattgefunden, obwohl der LeistungstrÃ¤ger

nicht informiert worden sei. Der AbrechnungstrÃ¤ger sei nicht berechtigt, Widerspruchsbescheide zu erlassen. Seine Stufenklage sei ignoriert worden, der von ihm als Zeuge benannte Taxifahrer sei nicht geladen worden. FÃ¼r den Fall, dass die genannten Urteile nicht fÃ¼r ungÃ¼ltig erklÃ¤rt wÃ¼rden, beantrage er, die Berufung zuzulassen.

Der KlÃ¤ger beantragt, sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 28. November 2022 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, eine detaillierte GesamtÃ¼bersicht der letzten zwei Jahre zu erstellen, aus welcher ersichtlich ist, wie jede einzelne Fahrtstrecke abgerechnet ist und hierbei zu vermerken, wann und in welcher HÃ¶he diese erstattet wurde (ursprÃ¼nglicher Klageantrag Ziffer 2.) sowie die Beklagte zu verurteilen, die noch nicht erstatteten BetrÃ¤ge aus Ziffer 2.) zu erstatten (ursprÃ¼nglicher Klageantrag Ziffer 3.),
hilfsweise, das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 28. November 2022 aufzuheben und die Sache an das Sozialgerichts Ulm zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagten beantragten,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweisen auf die angefochtene Entscheidung.

Ãber den Antrag auf Zulassung der Berufung hinsichtlich des ursprÃ¼nglichen Klageantrages Ziffer 1.) hat der Senat durch Beschluss vom heutigen Tage gesondert entschieden (vgl. Protokoll).

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungs- und Gerichtsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte verhandeln und entscheiden, obwohl der KlÃ¤ger zur mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht erschienen war, da mit der Ladung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden ist (Â§ 110 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Die form- und fristgerecht (Â§ 151 SGG) eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist statthaft (Â§Â§ 143, 144 SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist das Urteil des SG vom 28.Â November 2022, soweit dieses die Klage hinsichtlich der KlageantrÃ¤ge Ziffer 2 und 3 abgewiesen hat.

Soweit das SG Ã¼ber die Erstattung weiterer Fahrtkosten (ursprÃ¼nglicher Klageantrag Ziffer 1.) ablehnend entschieden hat, ist die Berufungssumme hinsichtlich dieses Streitgegenstandes nicht erreicht gewesen (vgl. zur gesonderten Beurteilung der Statthaftigkeit der Berufung bei mehreren StreitgegenstÃ¤nden:

BSG, BSG, Beschluss vom 18. April 2016 â□□ B 14 AS 150/15 BH â□□, juris, Rz.Â 5), die Berufung deshalb nicht statthaft. Ã□ber die stattdessen statthafte Nichtzulassungsbeschwerde hat der Senat mit Beschluss vom heutigen Tage ebenfalls entschieden (vgl. Protokoll Ã¼ber die mÃ¼ndliche Verhandlung).

Die UnbegrÃ¼ndetheit der Berufung folgt aus der UnzulÃ¤ssigkeit der Klage im streitgegenstÃ¤ndlichen Umfang. Der Klage fehlt es bereits an dem erforderlichen RechtsschutzbedÃ¼rfnis, welches als Prozessvoraussetzung von Amts wegen zu prÃ¼fen ist. Die Gerichte haben die Aufgabe, den BÃ¼rgern und der Verwaltung zu ihrem Recht zu verhelfen, soweit das notwendig ist. Soweit eine MÃ¶glichkeit besteht, das Recht auÃ□erprozessual durchzusetzen, besteht kein Anlass, die Hilfe des Gerichts zur VerfÃ¼gung zu stellen. Deswegen besteht der allgemeine Grundsatz, dass niemand die Gerichte unnÃ¼tz oder gar unlauter in Anspruch nehmen oder ein gesetzlich vorgesehenes Verfahren zur Verfolgung zweckwidriger und insoweit nicht schutzwÃ¼rdiger Ziele ausnutzen darf (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Kommentar zum SGG, 14. Aufl. 2023, Vor Â§Â 51 Rz. 16). Der KlÃ¤ger wÃ¤re daher gehalten gewesen, sich mit seinem Begehren zunÃ¤chst auÃ□ergerichtlich an die Beklagten zu wenden (vgl. zur Verpflichtungsklage Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, a.a.O., Â§ 54 Rz. 21), wobei die von ihm aufgeworfenen Fragen jedenfalls durch eine Akteneinsicht gemÃ¤Ã□ Â§ 25 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zu klÃ¤ren gewesen sind. Ein darÃ¼ber hinausgehender Auskunftsanspruch ergibt sich vorliegend nicht (vgl. dazu BSG, Beschluss vom 4. April 2012 â□□ B 12 SF 1/10 R â□□, juris, Rz. 11). Abgesehen davon, dass das Vorbringen des KlÃ¤gers erkennen lÃ¤sst, dass er dem Bescheid der Beklagten zu 2.) hat entnehmen kÃ¶nnen, wie sich der Erstattungsbetrag zusammengesetzt und welche Positionen nicht erstattet worden sind, hat die Beklagte zu 2.) zu Recht darauf hingewiesen, dass eine etwaig unzureichende BegrÃ¼ndung nachgeholt werden kann (vgl. Â§ 41 Abs. 1 Nr. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch [SGB X]), was jedenfalls im Widerspruchsbescheid geschehen ist.

Aus Vorstehendem folgt gleichzeitig, dass die vom KlÃ¤ger geltend gemachte Stufenklage unzulÃ¤ssig ist. Die Besonderheit der auch im sozialgerichtlichen Verfahren gemÃ¤Ã□ Â§ 202 SGG i.Â V.Â m. Â§ 254 Zivilprozessordnung (ZPO) mÃ¶glichen Stufenklage als einer Sonderform der objektiven KlagehÃ¤ufung liegt in der Zulassung eines unbestimmten (Haupt-) Antrags, neben dem die Auskunftsklage lediglich ein Hilfsmittel ist, um die (noch) fehlende Bestimmtheit des Leistungsanspruchs herbeizufÃ¼hren (vgl. BSG, Urteil vom 13. November 2012 â□□ B 1 KR 24/11 R â□□, juris, Rz.Â 11). Indessen setzt die ZulÃ¤ssigkeit einer Stufenklage voraus, dass der KlÃ¤ger nicht Ã¼ber die im Wege der Auskunft erstrebten Unterlagen verfÃ¼gt und sich diese notwendigen Informationen nicht selbst auf zumutbare Weise beschaffen kann. Treu und Glauben erfordern es nicht, dem Auskunftssuchenden MÃ¼he auf Kosten des Auskunftsverpflichteten zu ersparen (vgl. Bundesgerichtshof [BGH], Urteil vom 27. September 2023 â□□ IV ZR 177/22 â□□, juris, Rz. 38 f.).

Bei den zur Erstattung beanspruchten Fahrten handelt es sich um UmstÃ¤nde aus der SphÃ¤re des KlÃ¤gers, Ã¼ber deren DurchfÃ¼hrung er selbst informiert ist, ebenso darÃ¼ber, welche Fahrtkosten er bei den Beklagten zur Erstattung

beantragt hat. Dass insofern Unklarheiten bestehen ist weder dargetan, noch sonst ersichtlich. Welche Fahrtkosten in welcher HÃ¶he erstattet worden sind, ergibt sich aus den ergangenen Bescheiden ebenso, wie mit welchem Betrag pro Kilometer die Erstattung erfolgt ist und welche Erstattungen abgelehnt worden sind. Die ZahlbetrÃ¤ge kann der KlÃ¤ger darÃ¼ber hinaus seinen KontoauszÃ¼gen entnehmen. Jedenfalls der Bescheid vom 12. Januar 2017 weist aus, dass die Ãberweisungen, wie vom KlÃ¤ger beantragt, auf das Konto DE xx xx xx xx 00 erfolgt sind. Abgesehen davon, dass weder erkennbar noch vorgetragen ist, warum der KlÃ¤ger Ã¼ber die entsprechenden Informationen nicht verfÃ¼gen sollte â die zahlreichen um die Erstattung von Fahrtkosten gefÃ¼hrten Verfahren sprechen dagegen â kÃ¶nnte er sich die entsprechenden Informationen durch einen Antrag auf Akteneinsicht gemÃ¤Ã Â§ 25 SGBÂ X â Ã¼ber den die Beklagten zu entscheiden hÃ¤tten â verschaffen. Vor diesem Hintergrund kann der Senat offen lassen, wie weit der Auskunftsanspruch aus Â§ 15 Abs. 1 SGB I im Hinblick auf das Begehren des KlÃ¤gers Ã¼berhaupt reichen wÃ¼rde.

Ohnehin ist die Stufenklage aber schon deshalb unzulÃ¤ssig, weil die begehrte Auskunft, selbst wenn sie beansprucht werden kÃ¶nnte, der Leistungsklage nicht zum Erfolg verhÃ¤lfe. Ãber die AnsprÃ¼che auf Fahrtkostenerstattung haben die Beklagten durch Verwaltungsakt zu entscheiden (unechte Leistungsklage), sodass eine ohne entsprechendes Verwaltungsverfahren erhobene echte Leistungsklage unzulÃ¤ssig ist (vgl. zur Abgrenzung zwischen unechter und echter Leistungsklage: Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, a.a.O., Â§ 54 Rz. 39 ff.).

UnabhÃ¤ngig davon stehen die ergangenen Verwaltungsakte bezÃ¼glich der Fahrtkostenerstattung einer echten Leistungsklage entgegen. Soweit diese noch nicht bestandskrÃ¤ftig und in gerichtlichen Verfahren angegriffen sind, besteht insoweit eine doppelte RechtshÃ¤ngigkeit der AnsprÃ¼che, was die Klage ebenfalls unzulÃ¤ssig macht (vgl. Â§ 202 Satz 1 SGG i.Â V.Â m. Â§ 17 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz [GVG]). Soweit die Bescheide bestandskrÃ¤ftig geworden sind oder rechtskrÃ¤ftig Ã¼ber sie entschieden worden ist, stehen einer erneuten Klage die Rechts- bzw. Bestandskraft entgegen (vgl. auch Â§ 141 Abs. 1 SGG), ebenfalls mit der Folge der UnzulÃ¤ssigkeit der Klage. Letztlich ergibt sich aus dem Vorbringen des KlÃ¤gers schon nicht, dass bewilligte Leistungen an ihn nicht ausgezahlt worden sind, sodass eine unmittelbare Leistungsklage ebenfalls nicht in Betracht kommt, abgesehen davon, dass er die Zahlungen auf seinen KontoauszÃ¼gen nachvollziehen kann und deshalb eine Stufenklage ebenfalls unzulÃ¤ssig ist.

Die Voraussetzungen einer Aufhebung und ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das SG liegen nicht vor.

Nach Â§ 159 Abs. 1 SGG kann das Landessozialgericht durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Sozialgericht zurÃ¼ckverweisen, wenn dieses die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden (Nr. 1) oder das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche und aufwÃ¤ndige Beweisaufnahme notwendig ist (Nr. 2).

Beides ist nicht der Fall. Das SG hat Ã¼ber den Anspruch aus dem Klageantrag Ziffer 2.) in der Sache entschieden, indem es darauf hingewiesen hat, hierfÃ¼r keine Anspruchsgrundlage als erfÃ¼llt zu sehen und bezogen hierauf den Anspruch aus dem Klageantrag Ziffer 3.) verneint hat. Auf die â gegebene â UnzulÃ¤ssigkeit der Klage (vgl. oben) hat es sich nicht gestÃ¼tzt.

Ein wesentlicher Verfahrensmangel besteht ebenfalls nicht. So ist die ursprÃ¼ngliche Kammer- und Sachgebietszuweisung durch den PrÃ¤sidiumsbeschluss vom 20. April 2021 korrigiert worden, sodass das Verfahren durch den gesetzlichen Richter entschieden worden ist (vgl. zur ZustÃ¤ndigkeit des PrÃ¤sidiums fÃ¼r die GeschÃ¤ftsverteilung: Â§ 21e GVG, dazu auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 23. September 2022 â L 4 KR 1047/20 â, juris, Rz. 51). Weiterhin ergibt sich aus dem Protokoll Ã¼ber die mÃ¼ndliche Verhandlung, aufgrund derer das Urteil ergangen ist, dass sowohl die Beklagte zu 1.) als auch die Beklagte zu 2.) im Termin vertreten gewesen sind. Das Vorbringen des KlÃ¤gers, dass ihm eine Vollmacht der Beklagten zu 2.) fÃ¼r die Beklagte zu 1.) habe vorgelegt werden mÃ¼ssen, geht daher fehl. Vielmehr ergibt sich aus der SG-Akte und insbesondere dem Protokoll, dass die Vertreterin der Beklagten zu 1.) durch Terminsvollmacht legitimiert gewesen ist. Darauf, was sich in vorangegangen Terminen ereignet haben mag, kommt es nicht mehr an, da in diesen Terminen jedenfalls nicht abschlieÃend Ã¼ber den Rechtsstreit entschieden worden ist.

Lediglich ergÃ¤nzend weist der Senat darauf hin, dass eine ZurÃ¼ckverweisung â vorbehaltlich einer Ãnderung der Gerichtsorganisation wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens â an das SG zu erfolgen hat, das in erster Instanz entschieden hat, selbst die MÃ¶glichkeit der ZurÃ¼ckverweisung an eine andere Kammer des SG besteht nicht (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, a.a.O., Â§Â 159 Rz. 5e). Dass der KlÃ¤ger meint, kein Vertrauen mehr in das SG Ulm zu haben, Ã¤ndert an den gesetzlichen ZustÃ¤ndigkeitsregelungen nichts.

Die Berufung konnte daher keinen Erfolg haben und war zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben, da die Voraussetzungen des Â§Â 160Â Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

Â

Erstellt am: 21.06.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024